

**Resolution 1085 (1996)  
vom 29. November 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 1063 (1996) vom 28. Juni 1996, mit der die Unterstütsungsmission der Vereinten Nationen in Haiti eingerichtet wurde,

1. *beschließt*, das Mandat der Unterstütsungsmission der Vereinten Nationen in Haiti um einen weiteren, am 5. Dezember 1996 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3719. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschluß**

Auf seiner 3721. Sitzung am 5. Dezember 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Haitis, Kanadas und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstütsungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/1996/813 und Add.1)"<sup>20</sup>.

**Resolution 1086 (1996)  
vom 5. Dezember 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär vom 13. November 1996<sup>21</sup>,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Oktober 1996<sup>22</sup> und das dazugehörige Addendum vom 12. November 1996<sup>23</sup> und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

*mit Lob* für die Rolle der Unterstütsungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, die sich bemüht, der Regierung Haitis bei der Aufstellung einer Berufspolizei und der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds behilflich zu sein, das dem Erfolg der Anstrengungen förderlich ist, die derzeit unternommen werden, um eine schlagkräftige Nationalpolizei aufzustellen und auszubilden,

<sup>21</sup> Ebd., Dokument S/1996/956, Anlage.

<sup>22</sup> Ebd., Dokument S/1996/813.

<sup>23</sup> Ebd., Dokument S/1996/813/Add.1.

*feststellend*, daß sich die Sicherheitssituation in Haiti im Verlauf der letzten Monate gebessert hat und daß die Haitianische Nationalpolizei die Kapazität besitzt, sich den vorhandenen Herausforderungen zu stellen, wie in dem Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs beschrieben wird,

*sowie feststellend*, daß die Sicherheitssituation in Haiti Schwankungen unterworfen ist, wie in dem Bericht des Generalsekretärs und dem dazugehörigen Addendum beschrieben wird,

*mit Unterstützung* für die Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, die darauf gerichtet sind, den Aufbau von Institutionen, die nationale Aussöhnung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau in Haiti zu fördern,

*Kenntnis nehmend* von der Schlüsselrolle, die bisher von der Zivilpolizei der Vereinten Nationen, unterstützt vom Militärpersonal der Vereinten Nationen, dabei wahrgenommen worden ist, bei der Aufstellung einer voll funktionsfähigen, ausreichend großen und entsprechend strukturierten Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, die ein integrierender Bestandteil der Konsolidierung der Demokratie und der Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über weitere Fortschritte bei der Aufstellung der Haitianischen Nationalpolizei,

*mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für die in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen der Organisation der amerikanischen Staaten und insbesondere für den Beitrag der Internationalen Zivilmission in Haiti zur Förderung der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in Haiti,

*in Anbetracht* des Zusammenhangs zwischen Frieden und Entwicklung und betonend, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis für den Frieden und die Stabilität in dem Land auf lange Sicht unverzichtbar ist,

*in der Erkenntnis*, daß das Volk von Haiti letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, die Rechtspflege und den Wiederaufbau seines eigenen Landes trägt,

1. *bekräftigt*, wie wichtig eine sich selbst erhaltende, voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte berufsmäßige Nationalpolizei, die in der Lage ist, das gesamte Spektrum der Polizeiaufgaben wahrzunehmen, für die Konsolidierung der Demokratie und die Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist;

2. *beschließt*, das Mandat der Unterstütsungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, wie in Resolution 1063 (1996) vom 28. Juni 1996 und in den Ziffern 6 bis 8 des Addendums zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. November 1996<sup>23</sup> festgelegt, sowie im Einklang mit dem